

Satzung der Stadt Gernsbach über Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 18. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Gernsbach werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder Parkuhren zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, einheitlich folgende Gebühren erhoben:

Für jeweils 15 Minuten 0,20 € bis zur Höchstparkdauer von 3 Stunden = 2,40 €.

§ 2 Übergangsregelung

Während der Umstellungsphase gelten die auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten ausgewiesenen Tarife und Bewirtschaftungszeiten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser

...

Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 18. April 2011

gez.
Dieter Knittel
Bürgermeister